OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653034/4/JP/GJ

Datum:
Linz, 21. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A Z, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W, B I gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. November 2023, GZ: BHGMVerk-2023-272015/8-Sta, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Hinsichtlich der Aufforderung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens wird der Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG verpflichtet wird, sich binnen zwei Monaten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme amtsärztlich untersuchen zu lassen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 9. Oktober 2023, GZ: 38 Hv 63/23m, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter und sechster Fall, Abs. 2 Z 2 und 3 SMG (als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB), des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1, Abs. 3 SMG, des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 Z 1 StGB (teils als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB) und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1, 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Von diesem Strafausmaß wurden zwei Jahre unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

1.2. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden bB [belangte Behörde] vom 13. November 2023 (GZ: BHGMVerk-2023-272015/8-Sta) wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Zudem ordnete die bB an, der Bf habe den Führerschein unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft zu übermitteln und vor Wiedererteilung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde ausgeführt, dass der bB durch das Urteil Verbrechen und Vergehen zur Kenntnis gebracht worden seien, welche die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf indizieren. Das Wohlverhalten im Zeitraum zwischen der letzten Straftat (11. April 2023) und der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheids könne nur bedingt günstig gewertet werden, weil der Bf in dieser Zeit faktisch keine Möglichkeit gehabt habe ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Negativ hervorzuheben sei demgegenüber der vergleichsweise lange Zeitraum, in welchem die strafbaren Handlungen verwirklicht wurden (September 2022 bis April 2023). Zudem seien auch die wiederholte Weitergabe an verschiedene Abnehmer und die Verwendung eines Kraftfahrzeugs zur Durchführung der Straftaten, besonders negativ ins Gewicht gefallen. Abschließend wurde angeführt, dass auch eine etwaige Suchttherapie nicht die Notwendigkeit eines längeren Wohlverhaltens ersetzen könne (verweisend auf VwGH 26. März. 1998, 97/11/0207). Die Begleitmaßnahmen seien notwendig um sicherzustellen, dass das der Verkehrszuverlässigkeit abträgliche Verhalten vor Wiedererlangung des Führerscheins sein definitives Ende findet; ein angebotener freiwilliger Drogentest im Zuge der Stellungnahme habe keine Bedeutung, da in Strafhaft kein Suchtgift konsumiert werden könne. Abschließend wurde festgehalten, dass beruflichen Verhältnissen (und die damit verbundene Notwendigkeit des Führerscheinbesitzes) bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit keinerlei Bedeutung beigemessen werden könne.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. Dezember 2023. In dieser führte der Bf zusammengefasst aus, dass es für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit allein nicht genüge, dass eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 FSG vorliegt. Vielmehr müsse eine Wertung anhand der Kriterien des § 7 Abs. 4 FSG vorgenommen werden. Dabei seien jene Umstände, die dem Begriff des Suchtgifthandels bereits inhärent sind (insb. die wiederholte Weitergabe an mehrere Personen) von der bB unsachlich besonders erschwerend gewertet worden. Demgegenüber habe die bB die kurze Dauer des strafbaren Verhaltens (maximal sechs Monate), den überschaubaren Kreis der Abnehmer und die vom Strafgericht sonst herangezogenen Milderungsgründe außer Acht gelassen. Das strafbare Verhalten könne nicht so gravierend gewesen sein, wenn man berücksichtigt, dass das Gericht den unbedingt ausgesprochenen Teil der Freiheitsstrafe mit der Hälfte des Vollzuges beendete. Des Weiteren hielt der Bf fest, dass die bB nicht anführte, weshalb die Haftzeiten nicht angerechnet werden können und die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit über die Dauer des Wohlverhaltens der Haft hinaus gerechtfertigt sei. Insoweit bleibe nicht nachvollziehbar, warum die Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf von 12 Monaten wiedererlangt werden könne; für die Wiedererlangung reiche schon allein eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme (bzw. amtsärztliches Gutachten) oder die Abgabe von Harnproben aus. Hervorgehoben wurde auch, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf durch das Lenken unter Einfluss von Suchtmittel vor Verurteilung nie nachgewiesen worden sei. Abschließend wurde angeführt, dass der Bf auf seinen Führerschein beruflich angewiesen sei und ein Mangel an Erwerbsmöglichkeiten auch eine Bedrängnis für sein unterhaltsberechtigtes Kind darstellen würde.

1.4. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 08. Januar 2024 vorgelegt.

2.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt (insb. in das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 09. Oktober 2023, 38 Hv 63/23m) und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage unweigerlich feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben ist. Den Kern des Verfahrens bildet die Frage der Verkehrszuverlässigkeit (bzw. der gesundheitlichen Eignung). Das damit verbundene Urteil über die charakterliche Wesensart des Bf, ist als reine Rechtsfrage ohne Heranziehung von Sachverständigen zu beurteilen (VwGH 18. November 1997, 97/11/0309; 11. Juli 2000, 2000/11/0011; 24. September 2003, 2003/11/0172; zum mangelnden Erfordernis eines SV-Gutachtens bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung vgl *Köberl/Sitner*, Die Einschränkung der Lenkberechtigung bei strafrechtlichen Vorverurteilungen, ZVR 2018/197, mit

Verweis auf Keplinger/Wimmer, FSG Praxiskomm § 24 Rz 15; VwGH 14. März 2000, 99/11/0330; LVwG NÖ, LVwG-AV-563/001-2016; Frank/Wessely, FSG § 24 Rz I.7). Da mithin eine Beantwortung allein auf Basis des vorliegenden Akteninhalts bzw. den gesetzten Verwaltungsakten möglich ist, kann ausgeschlossen werden, dass eine mündliche Erörterung weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Dementsprechend folgt einem Entfall der Verhandlung auch kein Wertungswiderspruch zu den Kautelen des Art 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art 47 GRC (VwGH, 12. September 2013, 2013/04/0005; VwGH, 16. November 2015, Ra 2015/11/0091; zur Anwendung von Art 6 EMRK auf Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung, vgl VwGH, 14. November 2018, Ra 2018/11/0199).

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit Urteil vom 09. Oktober 2023 erkannte das Landesgericht Wels in der Strafsache 38 Hv 63/23m zu Recht, dass der Bf das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. und 6. Fall, Abs. 2 Z 2 und 3 SMG, das Verbrechen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1, Abs. 3 SMG, das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1, 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG sowie das (nicht verfahrensrelevante) Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 Z 1 StGB verwirklichte. Somit hat der BF (zumindest) von September 2022 bis (spätestens) 12. April 2023 am Suchtgifthandel (zT als Beitragstäter) bzw. an dessen Vorbereitung teilgenommen. Der Bf war am Suchtgifthandel im Rahmen der kriminellen Vereinigung „United Tribunes“ in Linz („Chapter Linz“) als Kurier, Subverteiler und „Bunker“ tätig. In arbeitsteiligem Zusammenwirken führte der Bf mit dem Drittangeklagten Beschaffungsfahrten durch; aber auch schon vor dem Handeln innerhalb der kriminellen Vereinigung hat der Bf gemeinsam mit dem Drittangeklagten von September 2022 bis Oktober 2022 (bzw. Ende November 2022) mit Heroin und Kokain gehandelt, sich selbiges verschafft und anderen überlassen. In Summe hat der Bf eine das fünfzehnfache übersteigende Menge, nämlich zumindest 223 Gramm Heroin (mit einem anzunehmenden Reinsubstanzgehalt von 13,25%), zumindest 220 Gramm Kokain (mit einem anzunehmenden Reinsubstanzgehalt von 75,14%) und 30 Gramm Kokain (mit einem anzunehmenden Reinsubstanzgehalt von 35%) – teils als Beitragstäter – anderen überlassen und verschafft. Darüber hinaus hat der Bf von (zumindest) Mitte 2021 bis Anfang April 2023 unerlaubt Kokain und Heroin zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen. Innerhalb dieses Zeitraums bestand eine Suchtgiftabhängigkeit, von der der Bf Abstand nehmen wollte, weshalb er bereits während der Untersuchungshaft eine Suchtberatung in Anspruch nahm. Das Landesgericht Wels wertete das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie das mehrfache Übersteigen der Qualifikation des § 28a Abs. 2 Z 3 SMG als erschwerend und die bisherige Unbescholtenheit, die geständige Verantwortung sowie auch die teilweise Sicherstellung des tatverfangenen Suchtgifts als mildernd. Für die begangenen Verbrechen und Vergehen wurde der Bf zu einer Freiheitsstrafe

von drei Jahren verurteilt, wobei (unter Anwendung des § 43a Abs. 4 StGB) ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Umfang von zwei Jahren unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Zudem wurde unter Anwendung des § 38 Abs. 1 Z 1 StGB die in Vorhaft verbrachte Zeit von 12. April 2023, 06:01 Uhr bis 09. Oktober 2023, 14:30 Uhr an die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Zudem wurde gem. den §§ 50, 52 StGB für die Dauer der Bewährungszeit auch Bewährungshilfe angeordnet. In Folge des Rechtsmittelverzichts (von Ankläger und Verteidigerseite) nach Verkündung erwuchs das Urteil in Rechtskraft.

2.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, der den verbindlichen Feststellungen des Landesgerichts Wels über die begangenen Verbrechen und Vergehen sowie dem dafür verhängten Strafausmaß folgt. Die Entziehung der Lenkberechtigung, die Dauer der Entziehung und die zusätzlich getroffenen Anordnungen ergeben sich aus dem Spruch des Entziehungsbescheids.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997, idgF lauten wie folgt:

§ 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7).
[…]

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit
(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. […]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat; […]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit

maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

§ 25. Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. […]

Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997, idgF lautet wie folgt:

§ 14. Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgG lautet wie folgt:

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

3.2. Gem § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden in der Sache zu entscheiden, soweit der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Die für das Verwaltungsgericht zu entscheidende „Sache“ ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der bB gebildet hat (Leeb in

Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 36 mwN). Im gegenständlichen Fall wurde der Entziehungsbescheid der bB auf Grundlage des Urteils des Landesgerichts Wels gefasst, in welchem der Bf wegen einschlägiger Suchtmitteldelikte zur Verantwortung gezogen wurde, ein Umstand der – auch bei bloß materieller Rechtskraft – die Verkehrsunzuverlässigkeit indiziert.

3.3. Bestimmte Tatsachen und Bindungswirkung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die einschlägigen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht (mehr) erfüllen. Die damit verbundene Prüfung sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) bedingt im Besonderen eine Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers (§ 3 Abs. 1 Z 2 FSG). Nach § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, soweit nicht bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG vorliegen, die auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2). Insoweit ist die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit eine Prognoseentscheidung, welche durch die in § 7 Abs. 3 FSG (demonstrativ) genannten Tatsachen indiziert ist; die Behörde hat somit zunächst festzustellen, welche der darin genannten Tatsachen vorliegen und welche der in Abs. 1 genannten Prognosen daraus abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

Durch das Urteil des Landesgericht Wels steht bindend fest, dass der Bf die angeführten Verbrechen und Vergehen begangen hat. Während das Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 StGB für die Beurteilung der Verkehrssicherheit außer Acht bleiben muss, stellen sowohl der unerlaubte Umgang mit Suchtgift als auch der Vertrieb bzw. eine etwaige Beteiligung am demselben „bestimmte Tatsachen“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG dar. Darüber hinaus ist auch die Vorbereitung auf den Suchtgifthandel als bestimmte Tatsache aufzufassen (auch wenn diese selbst nicht explizit in der Z 11 angeführt wird), da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber die Verkehrszuverlässigkeit nur ausschließt, wenn ein Kraftfahrzeug die Verwirklichung des Suchtgifthandels erleichtert, dadurch erleichterte Vorbereitungshandlungen aber außer Acht bleiben.

Dem Verfahrensakt lag ursprünglich nur das einschlägige Strafurteil des Landesgerichts Wels bei. Insoweit konnte die bB nicht nachvollziehen, ob nach Verkündung des Strafurteils von Anklage- oder Verteidigungsseite etwa eine Bedenkfrist für die Erhebung eines Rechtsmittels gefordert wurde. Dessen

ungeachtet nahm die bB richtigerweise an, dass durch die gerichtliche Verurteilung in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen wurde (zur absoluten Wirkung der materiellen Rechtskraft des Schuldspruches, vgl VwGH, 30. Januar 2013, 2012/03/0072, verweisend auf VwGH, 21. Oktober 2011, 2010/03/0165). Dies entspricht der Doppelfunktion des Lenkberechtigungsentzugs als Maßnahme unmittelbar effektiver polizeilichen Gefahrenabwehr sowie als Mittel zum Schutz der Verkehrssicherheit (VfGH, 14. März 2003, G203/02 ua). Nach Übermittlung des Hauptverhandlungsprotokolls steht nunmehr auch die formelle Rechtskraft des Strafurteils fest. Folglich sind die negativen Prognosen sowohl nach § 7 Abs. 1 Z 1 als auch Z 2 FSG gerechtfertigt. Zum einen geht aus den Entscheidungsgründen des Strafurteils klar hervor, dass der Bf für die „United Tribunes“ in Linz („Chapter Linz“) als „Bunker“, Kurier und Subverteiler tätig war und Beschaffungsfahrten durchgeführt hat, was ein klares Indiz für ein strafbares Verhalten darstellt, welches durch den Einsatz von Fahrzeugen wesentlich erleichtert wird (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG; VwGH 11. April 2000, 2000/11/0051). Zum anderen stellt der nachweislich suchtverhaftete Charakter eines Lenkers selbst dann eine wesentliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar, wenn der Bf nicht gerade beim Lenken unter Suchtgifteinfluss behördlich wahrgenommen wurde. Wenn der Bf somit anführt, dass die bB nicht nachgewiesen hat, dass er jemals ein Fahrzeug in einem Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, verkennt er, dass es sich bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit um eine Einschätzung künftigen Verkehrsverhaltens (in Form eines charakterlichen Werturteils) handelt. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Bf konkret an einer der Fahrten unter Suchtgifteinfluss stand, sondern vielmehr auf die bloße Gefahr für die Verkehrssicherheit, die von einer durch Abhängigkeit bedingten negativen Neigung bzw. Wesensart des Bf ausgeht. Die Feststellungen zum Eigenkonsum ergaben sich aus der geständigen Verantwortung und den Ergebnissen der durchgeführten Hausdurchsuchung im Rahmen des Strafverfahrens. Darüber hinaus hat der Bf schon während der Untersuchungshaft eine Suchtmittelberatung in Anspruch genommen. Diese Umstände legen die Suchtmittelabhängigkeit des Bf nahe, die sowohl für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit als auch für die gesundheitliche Eignung (vgl. dazu unten) von Bedeutung sind.

3.4. Wertungen des § 7 Abs 4 FSG:

Das Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG alleine bildet nur ein Indiz für die Prognose über die Verkehrsunzuverlässigkeit. Eine darüberhinausgehende abschließende Beurteilung setzt zudem eine Prüfung der Wertungen des § 7 Abs 4 FSG voraus, welche die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit umfasst (VwGH 29. April 2003, 2001/11/0311; zu den Wertungsfragen betreffend die Prognose nach § 7 Abs. 1 Z 2 vgl etwa VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048). Die Behörde hat dabei ihre Entscheidung aufgrund

aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen (vgl VwGH 12.01.1993, 92/11/0205; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006 mwN).

Das Verbrechen des Suchtgifthandels ist wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen (vgl etwa VwGH, 25. Mai 2004, 2003/11/0291). Erschwerend kommt dabei hinzu, dass der Bf in einem relativ kurzen Zeitraum (etwa ein halbes Jahr) an der Veräußerung erheblicher Suchtgiftmengen beteiligt war, welche in Summe das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) überstiegen. Konkret war der Bf am Handel von insgesamt 223 Gramm Heroin und 250 Gramm Kokain beteiligt und förderte insoweit die Suchtgiftabhängigkeit einer großen Zahl an Menschen bzw. nahm deren suchtbedingte Indispositionen in Kauf.

Ausgehend von der zuletzt begangenen Teilhandlung (betreffend Vorbereitungshandlungen für den Suchtmittelhandel [Anklagepunkt B.I.]) am 12. April 2023 hat sich der Bf seither wohl verhalten. Die bB hat in diesem Zusammenhang zwar richtigerweise festgehalten, dass ein etwaiges Wohlverhalten im Zeitraum der Haft mangels faktischer Möglichkeit am Verkehr teilzunehmen, nur bedingt dazu geeignet ist, die Verkehrszuverlässigkeit unter Beweis zu stellen. Allerdings muss der Umstand, dass der Bf schon während der Untersuchungshaft eine Suchtberatung in Anspruch genommen hat und sich glaubwürdig von seinen Taten distanzierte im Hinblick auf die spezialpräventive Wirkung dieser Haftzeit mildernd berücksichtigt werden (VwGH, 21. Februar 2006, 2003/11/0025; verweisend auf VwGH, 23. April 2002, 2001/11/0195 mwN). Denn auch wenn es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz übriger Verkehrsteilnehmer handelt (VfGH, 14. März 2003, G203/02; VfGH 11. Oktober 2003, B1031/02; VwGH, 18. März 2003, 2002/11/0062; VwGH, 22. November 2002, 2001/11/0108) kann die Relevanz der Wertungen in der Strafbemessung – insb. jene Umstände, die zu einer etwaigen Nachsicht der Strafe geführt haben – für derartige behördliche Prognoseentscheidungen nicht schlichtweg von der Hand gewiesen werden. So hält der VwGH fest, dass der Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht iSd § 43 Abs 1 StGB zwar nicht sogleich die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigt, wohl aber im Einzelfall für die Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG von Bedeutung sein kann (vgl VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007, verweisend auf VwGH, 25. November 2003, 2002/11/0124 mwN). Dementsprechend sind jene Umstände, die in der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers, im Grad seiner Schuld, seinem Vorleben und in seinem Verhalten nach der Tat angelegt sind (und zum Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht nach § 43 Abs. 1 StGB geführt haben), in der Prognose nach § 7 FSG soweit zu berücksichtigen, als sich diese mit den Gesichtspunkten zur Bewertung der Verkehrszuverlässigkeit decken.

Im Rahmen der Strafbemessung wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Bf den geringsten Tatbeitrag zu dem gesamten Suchtgifthandel leistete. Seine Rolle als „Bunker“, Kurier und Subverteiler zeugen davon, dass er selbst nicht mehr als einen unselbstständigen Teil einer größeren kriminellen Vereinigung bildete, was die Dringlichkeit der Gefahr der Begehung neuer (ähnlich gelagerter) Straftaten v.a. im Hinblick auf die bestehende Bewährungszeit in Zweifel zieht. Dieser Umstand eröffnete in Zusammenschau mit der umfassenden geständigen Verantwortung und der glaubhaften Distanzierung zu den begangenen Taten, die Anwendung des § 43a Abs. 4 StGB und damit die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Strafe. Der darauf bezogene Umdenkprozess des Bf veranlasste das Landesgericht zur Annahme, dass das Verbüßen eines längeren Teils der Haftstrafe weder general- noch spezialpräventiv geboten war.

Neben der notwendigen Berücksichtigung dieser Umstände hält der VwGH aber auch fest, dass selbst eine Enthaftung – mithin eine (bedingte) gesellschaftliche Wiedereingliederung – nicht zwingend die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen kann, weil das Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung ansonsten keinen eigenständigen Zweck verfolgen würde (zum fehlenden Nebenstrafcharakter dieser Sicherungsmaßnahme vgl VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043 mwN). Diese fehlende Gleichsetzung muss allerdings zwangsläufig mit einer entsprechenden (weiterführenden) behördlichen Nachweispflicht gerechtfertigt werden. Denn wenn das Strafgericht zum Schluss gelangt, dass vom Bf grundsätzlich keine Gefahr einer erneuten Tatverwirklichung ausgeht und eine Ausweitung der Haft aus spezialpräventiven Erwägungen kontraproduktiv erscheint, muss die Behörde nachvollziehbar darlegen, weshalb sie von dieser Einschätzung zugunsten der Verkehrssicherheit abweicht (mithin von einer erneuten Begehung von Straftaten und Erleichterung dieser durch die Nutzung eines Fahrzeugs ausgeht); andernfalls würde die Strafbemessung (entgegen der angeführten höchstgerichtlichen Judikatur) überhaupt keine Bindungswirkung für das Führerscheinentzugsverfahren entfalten.

Ähnliches gilt auch für die behördliche Prognose nach § 7 Abs. 1 Z 1 FSG. Der Bf hat im Rahmen seiner reumütigen Verantwortung und dem Verhalten nach Eintritt in die Untersuchungshaft, beim Strafgericht den glaubwürdigen Eindruck erweckt, dass er sich von seinen vergangenen Verbrechen und Vergehen distanzieren möchte. Soweit die bB auch nach Ausspruch des Urteils immer noch der Überzeugung ist, der Bf werde Suchtmittel konsumieren und insoweit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, müsste sie über die angeführten Wertungen hinaus, konkrete Umstände vorweisen, die eine solche Annahme nachvollziehbar rechtfertigen können.

3.5. Gemäß § 25 Abs. 1 FSG 1997 ist die Entziehungsdauer auf Grund des Ermittlungsverfahrens im Bescheid auszusprechen (siehe das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 2000, Zl. 2000/11/0238). § 25 Abs. 3 FSG nimmt dabei eine

Wertung der Verkehrsunzuverlässigkeit gewissermaßen vorweg, als er eine Mindestentziehungsdauer von drei Monaten vorsieht (vgl. VwGH, 24. Januar 2012, 2009/11/0227). Jede diesen Zeitrahmen übersteigende Entziehungsdauer muss anhand der oben angeführten Wertungen insb. die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (vgl. VwGH, 16. Oktober 2012, 2009/11/0245) gerechtfertigt werden; unter Zugrundelegung dieser Wertungen erscheint die festgelegte Entziehungsdauer jedenfalls überzogen.

Zieht man in Betracht, dass das Strafgericht aufgrund der positiven Zukunftsprognose ausnahmsweise § 43a Abs. 4 StGB zur Anwendung brachte und explizit festhielt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Bf sich keiner weiteren strafbaren Handlungen schuldig machen wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Bf seit der letzten verwirklichten Teilhandlungen einen Sinneswandel vollzogen hat. Berücksichtigt man zudem, dass der Bf seit der Haft bis zum jetzigen Zeitpunkt faktisch keine Möglichkeit hatte, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, so hätte eine weiterführende Entziehung der Lenkberechtigung besondere Umstände erfordert, die eine der Verkehrssicherheit abträgliche Neigung unter Beweis stellt und damit eine Entziehung der Lenkberechtigung über ein halbes Jahr nach Ende der letzten strafbaren Handlung für mehr als 12 Monate rechtfertigen könnte. Solche Umstände, sind aber gerade nicht hervorgetreten; vielmehr ist unter Abwägung aller Tatsachen zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass nunmehr – knapp 12 Monate nach Begehung der letzten Tat - keine zumindest für drei Monate andauernde Verkehrsunzuverlässigkeit mehr vorliegt.

3.6. Zusätzliche Maßnahmen betreffend die gesundheitliche Eignung:

Während der Verfahrensakt in Ansehung der getroffenen Darstellungen keine negativen Prognosen im Hinblick auf eine unvermittelte Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach § 7 Abs. 1 Z 1 FSG rechtfertigt, bestehen aufgrund des lang andauernden Suchtgiftkonsums begründete Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung des Bf (zur Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen vgl. VwGH, 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067). So wurde im gerichtlichen Strafverfahren nachgewiesen, dass der Bf von Ende 2019 bis zu seiner Haft Kokain und Heroin zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen hat. Die Inanspruchnahme therapeutischer Beratung und die umfassende geständige Verantwortung im Strafverfahren zeugen von einer gehäuften Nutzung bzw von Abhängigkeit in diesem Zeitraum. Der Bf gab zwar im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 12. April 2023 an, dass er Drogen nicht regelmäßig gebrauche, räumte aber ein, dass er (spätestens seit Juni 2022) gelegentlich Heroin und wöchentlich in etwa 3 Gramm Kokain konsumiere. Allein dieser Umstand und der nicht unwesentliche lange Zeitraum des Konsumverhaltens begründen erhebliche Zweifel an der gesundheitlichen Befähigung des Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeugs. In

Ansehung dieser begründeten Bedenken ist der Bf zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu verpflichten, wobei er nach § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen haben wird (VwGH 24. April 2012, 2008/11/0066).

Die Untersuchung stützt sich in Anbetracht der Aufhebung der Entziehung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit auf § 24 Abs. 4 FSG, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Die dafür eingeräumte Frist von zwei Monaten erscheint ausreichend.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Suchtgiftdelikten bzw. zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung bei begründetem Verdacht auf Suchtmittelabhängigkeit oder gehäuften Missbrauch ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar